

# Verordnung

## **zur 38. Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen "Elbhöhen-Drawehn" im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 01.08.1974**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit den §§ 14, 19 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) wird durch Beschluss des Kreistages folgendes verordnet:

### **§ 1**

Die im § 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen (Elbhöhen-Drawehn) im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 01.08.1974 festgesetzten Grenzen des Landschaftsschutzgebietes Elbhöhen-Drawehn werden im Bereich der Ortslage Sammatz in der Gemeinde Neu Darchau geändert.

Allein maßgebend für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes im oben angegebenen Bereich ist die Karte für dieses Gebiet im Maßstab 1:2.500, die beim Landkreis Lüchow-Dannenberg als untere Naturschutzbehörde ausliegt. Weitere Ausfertigungen dieser maßgeblichen Karte befinden sich bei der Gemeinde Neu Darchau, sowie bei der Samtgemeinde Elbtalau, wo sie während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Die schraffiert dargestellten Flächen in der veröffentlichten Karte werden aus dem Geltungsbereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung entlassen.

Die neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Bestandteil dieser Verordnung mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:2.500 (Anlage 1).

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl.) in Kraft.

Gleichzeitig treten die dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen im § 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen (Elbhöhen-Drawehn) im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 01.08.1974, zuletzt geändert durch die 37. Änderungsverordnung vom 08.07.2013, außer Kraft.

Lüchow, den . . .2023

Landkreis Lüchow-Dannenberg  
Die Landrätin

\_\_\_\_\_  
(Schulz)

### **Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg geltend gemacht wird.